

HRP Wurster

PM
25/10**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart**Regierungspräsidien:**Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen	
Datum:	24. OKT. 2013
Abtl.:	5 RM.: 54.2
AZ.:	

Stuttgart 21.10.2013

Name Hermann Wurster

Durchwahl 0711 126-2681

E-Mail Hermann.Wurster@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-8902.52/48

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Innenministerium Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 StuttgartStädtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 StuttgartGemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 StuttgartLUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 KarlsruheRegierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Albertstr. 5
79104 Freiburg j. Br.*N. Zeyher*

1, 54.2-4 ZK

2, 54.2-1

H. Wurster

✎ Anpassung der Abfallwirtschaftskonzepte (AWIKO) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den neuen Entwurf des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan Siedlungsabfälle Baden-Württemberg

Gemäß § 21 KrWG in Verbindung mit §16 LAfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als internes Planungsinstrument Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie über die Beseitigung für die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Grundlage der Abfallbewirtschaftung ist dabei die in § 6 KrWG niedergelegte Rangfolge der zu treffenden Maßnahmen, die bei den abfallwirtschaftlichen Planungen verbindlich zu beachten ist:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Weiterverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind bei wesentlichen Änderungen unter Beachtung der Abfallwirtschaftspläne des Landes fortzuschreiben. Mit der Veröffentlichung des neu gefassten Teilplanes gefährliche Abfälle vom 11.12.2012 und der aktuellen Überarbeitung des Teilplanes Siedlungsabfälle (Entwurf Stand 29.04.2013) sowie den Regelungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 liegen ausreichende Eckdaten für die weitere konkrete Planung der Siedlungsabfallwirtschaft im Land vor. Grundlegende Veränderungen für die Abfallwirtschaftsplanung sind von Seiten des Umweltministeriums auch durch die Novelle des Landesabfallgesetzes nicht beabsichtigt.

An Hand dieser Grundlagen sind jetzt die Abfallwirtschaftskonzepte fortzuschreiben. Zum Entwurf des Teilplanes Siedlungsabfälle wird hierzu auf die Internetadresse <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/106238/> verwiesen.

Im Landesabfallgesetz sind in §16 Absatz 1 die wesentlichen Inhalte der Abfallwirtschaftskonzepte geregelt. Danach haben die Abfallwirtschaftskonzepte insbesondere zu enthalten:

1. Die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Zu den Zielen der Abfallvermeidung sowie den Maßnahmen zur Verwertung finden sich Hinweise im Teilplan-Entwurf. Zusätzlich wird auch auf das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes verwiesen

http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wasser_Abfall_Boden/Abfallwirtschaft/abfallvermeidungsprogramm_bf.pdf. Die wissenschaftlichen Grundlagen für ein bundesweites Abfallvermeidungsprogramm finden sich bei <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/inhaltliche-umsetzung-von-art-29-richtlinie>.

Zur Abfallvermeidung bei Lebensmitteln, der in den Abfallwirtschaftskonzepten Rechnung zu tragen ist, wird auf die umfangreichen Erkenntnisse des Institutes für Siedlungswasserbau (ISWA) der Universität Stuttgart http://www.iswa.uni-stuttgart.de/afw/erste_seite/lebensmittelprojekte.html hingewiesen.

Nach §11 Abs. 1 KrWG sind **Bioabfälle** spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln und so zu verwerten, dass eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung erreicht wird (§ 8 KrWG). Im neuen Entwurf des Teilplanes Siedlungsabfälle Baden-Württemberg sind hierzu die Zielgrößen genannt. Danach sind im Landesmittel bis zum Jahr 2020 jährlich pro Einwohner mindestens 60 Kilogramm Bioabfall und 90 Kilogramm Grünabfall zu sammeln und zu verwerten. In den Abfallwirtschaftskonzepten ist hierzu darzustellen, wie dieses Sammlungsergebnis termingerecht erreicht wird und welche Verwertungsmaßnahmen realisiert bzw. geplant sind. Dabei ist insbesondere darzustellen, durch welche Maßnahmen bei Sammlung und Verwertung von Grünabfällen die Anforderungen der Bioabfallverordnung umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Sammlung von **Elektro- und Elektronikaltgeräten** ist darzustellen, durch welche Maßnahmen die gesetzliche Zielvorgabe (von prognostiziert 17 Kilogramm ab 2019) umgesetzt werden soll.

2. Maßnahmen zur Abfallvermeidung

Darzustellen sind alle durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen sowie geplanten Maßnahmen, insbesondere auch in den Bereichen der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit. Auf das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes wird hierzu verwiesen (s.o.).

3. Die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung

In die Abfallwirtschaftskonzepte ist eine Auflistung sowie die Beschreibung aller Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen aufzunehmen. Die Ermittlung der Auslegungsgrößen ist darzulegen. Grundsätzlich notwendige Anlagen und Einrichtungen sind z.B.:

- Erfassungssysteme (Sack, Eimer, Tonne, Anlieferung oder Abholung)
- Wertstoffsammelinseln
- Wertstoffhöfe
- Häckselplätze
- Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen
- thermische Behandlungsanlagen,
- Deponien

4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen

5. Die Darlegung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen

Jeder Stadt- und Landkreis hat für die in seinem Gebiet anfallenden, durch Ablagerung zu entsorgenden Abfälle eigene Deponiekapazitäten für mindestens 10 Jahre der Klasse DK 0, DK I und DK II vorzuhalten oder auf nutzbare Deponien in engerer Umgebung hinzuweisen, damit die Entsorgung im Kreisgebiet langfristig gesichert ist. Soweit die zur Verfügung stehenden Deponien der Klasse DK 0 nur ein eingeschränktes Annahmespektrum aufweisen, ist die nächstgelegene nicht eingeschränkte, nutzbare Deponie der Klasse DK 0 zu benennen.

Wird für die Entsorgung von Bodenaushub die Verfüllung von obertägigen Abbaustätten in die Konzeption mit einbezogen, sind diese einschließlich der prognostizierten Kapazitäten, Laufzeiten und Beschränkungen zu benennen.

Verfügt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über keine eigenen Deponiekapazitäten, sind zumindest Deponien zu benennen, die für die Entsorgung der im Kreis zur Beseitigung anfallenden deponierbaren Abfälle zur Verfügung stehen.

Bei sonstigen Anlagen und Einrichtungen, die nur vertraglich gebunden sind, sind die Vorgaben unter Ziffer 6. zu beachten.

6. Eine Darstellung der notwendigen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sind eigene Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht vorhanden oder bestehen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind die erforderlichen Kooperationen und ihre Vertragslaufzeiten einschließlich Kündigungsfristen darzulegen. Dies gilt grundsätzlich auch für Deponien. Gemäß der Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden wird bei Deponien solange auf den Nachweis vertraglich gebundener Deponiekapazitäten verzichtet, soweit der landesweite Nachweis über ausreichenden Deponieraum geführt werden kann und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sich zur interkommunalen Zusammenarbeit bekennen.

Landkreise, die Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden übertragen haben (insbesondere die Landkreise Rastatt, Konstanz, Reutlingen, Alb-Donaukreis und Ravensburg), stellen auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung in den Gemeinden gewährleistet wird.

In einem anschließenden Kapitel sind auch die **Kosten** für die Abfallentsorgung und die kalkulierte Kostenentwicklung darzulegen, die der Planung zu Grunde liegen. Dabei ist auch auf die Nachsorge der Deponien einzugehen, da Sickerwasser, Deponiegas und evtl. Folgenutzungen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger noch viele

Jahre beschäftigen werden und Kosten verursachen, die je nach Situation in die aktuelle Gebührenkalkulation mit eingehen.

Die Ergebnisse und Folgerungen aus dem internen Planungsinstrument „Abfallwirtschaftskonzept“ sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu machen.

Die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörde werden gebeten, die Überarbeitung der Abfallwirtschaftskonzepte der Stadt- und Landkreise zu überwachen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zusammen mit einem bewertenden Bericht bis spätestens zum

31.12.2014

vorzulegen. Soweit es in den nächsten Monaten zu wesentlichen Änderungen oder unvorhergesehenen größeren Verzögerungen des Entwurfs des Teilplans Siedlungsabfälle kommen wird, besteht ein ausreichender Spielraum, dem in den Abfallwirtschaftskonzepten Rechnung zu tragen.

Als Ansprechpartner für evtl. Rückfragen steht im Ministerium BD Wurster (Tel.: 0711 / 126 – 2681) zur Verfügung.

gez. Eggstein
Ministerialdirigent